



Anfrage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2011/10227**
Datum: 02.11.2011
Bezug-Nummer.
HHStelle/Kostenstelle: 1.0010.650000/
0100.7000
Verfasser: Dr. Köck,
Uwe-Volkmar
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	23.11.2011	öffentlich Kenntnisnahme

Betreff: Anfrage des Stadtrates Dr. Uwe-Volkmar Köck (Fraktion DIE LINKE.) zum Vollzug der Satzung über die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht

Die von der Satzung über den Ausschluss und die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht vom 26. März 2008 und die 1. Änderungssatzung vom 02. September 2010 betroffenen Grundstückseigentümer sind nun an Stelle der Gemeinde für eine ordnungsgemäße Abwasserentsorgung zuständig. Sie haben technische Mindestanforderungen und Fristen einzuhalten.

In diesem Zusammenhang bitte ich um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wer zeichnet für den Vollzug der Satzungen verantwortlich?
2. Welche Vollzugskontrollen sind erfolgt?
3. In welchem Umfang sind Auflagen erteilt bzw. sogar von den angedrohten ordnungspolitischen Möglichkeiten Gebrauch gemacht worden?
4. Ergeben sich aus dem Umstand, dass ein Teil der Grundstücke von der landesweiten Vernässungsproblematik betroffen sind, Schwierigkeiten, die Satzungen zu erfüllen?
5. Bis zu welchem Termin soll die vollständige Umsetzung der Satzung erfolgen?

gez. Dr. Uwe-Volkmar Köck
Stadtrat

Sitzung des Stadtrates am 23.11.2011

Anfrage des Stadtrates Dr. Uwe-Volkmar Köck (Fraktion DIE LINKE) zum Vollzug der Satzung über die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht

Vorlagen-Nummer: V/2011/10227 vom 02.11.2011

TOP: 8.6

Antwort der Verwaltung:

Frage 1

Nach § 78 Abs. 1 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA Nr. 8 S. 492) haben die Gemeinden das gesamte auf ihrem Gebiet anfallende Abwasser zu beseitigen, soweit nicht andere zur Abwasserbeseitigung verpflichtet sind. Zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden gehören darüber hinaus auch die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und des in den abflusslosen Gruben gesammelte Abwasser sowie die Überwachung der Selbstüberwachung und die Wartung von Kleinkläranlagen. In der Satzung über den Ausschluss und die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten von Grundstücken hat die Stadt Halle den Umfang und Inhalt der Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht konkret geregelt. Für den inhaltlichen Vollzug dieser Satzung ist die Untere Wasserbehörde zuständig.

Frage 2

Die betroffenen Grundstückseigentümer/Nutzungsberechtigten der Grundstücke sind spätestens seit 2008 mit In-Kraft-Treten der Satzung nachweislich über die Folgen der Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht informiert und aufgefordert, die entsprechend erforderlichen Maßnahmen umzusetzen.

Sobald vom Grundstückseigentümer der Behörde schriftlich der Abschluss der Maßnahme (Einbau der neuen vollbiologischen Kleinkläranlage, Nachrüstung einer vorhandenen Kleinkläranlage mit einer vollbiologischen Reinigungsstufe, Umbau einer Kleinkläranlage) angezeigt wurde, führt diese zeitnah die Vor-Ort-Kontrollen der dezentralen Entsorgungsanlage auf den Grundstücken durch.

Frage 3

Der Vollzug der Satzung hat folgenden Stand erreicht:

Gegenwärtig sind 247 Grundstücke erfasst, welche dauerhaft abwassertechnisch nicht erschlossen werden. Davon wurden für 105 Grundstücke wasserrechtliche Erlaubnisse zum Neueinbau einer vollbiologischen Kleinkläranlage bzw. zur Nachrüstung einer vorhandenen Kleinkläranlage mit einer vollbiologischen Reinigungsstufe erteilt. 94 Grundstückseigentümer haben die Realisierung der Maßnahme der Unteren Wasserbehörde schriftlich angezeigt. 66 Grundstückseigentümer installierten als dezentrale Entsorgungsanlage eine abflusslose Sammelgrube. Für diese Art der Abwasserbeseitigung entschieden sich vor allem Eigentümer von Wochenend- und Gartengrundstücken, da hier nur saisonbedingt Abwasser im geringen Maß anfällt. Dazu wurde in den vorhandenen Kleinkläranlagen das Ablaufrohr verschlossen, dafür zugelassene Behälter eingebaut bzw. Biotoiletten genutzt. Noch nicht abschließend umgesetzt werden konnte der Vollzug für 76 Grundstücke. Die Gründe dafür sind verschiedener Art, z. B. zzt. kein Abwasseranfall durch Gebäudeleerstand, ungeklärte Eigentumsverhältnisse, persönliche Verhältnisse der Verpflichteten. Teilweise ist auch die Stadt in eigener Sache betroffen. Überwiegend handelt es sich hierbei um verpachtete Grundstücke mit unterschiedlicher Nutzung und der sich daraus ergebende Klärungsbedarf bezüglich der Kostenübernahme.

Mit den Eigentümern der noch verbleibenden Grundstücke wurden Anhörungen durchgeführt und die weitere Verfahrensweise besprochen. Ordnungsrechtliche Verfahren wurden bisher nicht eingeleitet.

Frage 4

Die „Vernässungsproblematik“ hatte bisher nur sehr bedingt Auswirkungen auf die Umsetzung der Maßnahmen zur Anpassung der dezentralen Entsorgungsanlagen an die gesetzlichen Forderungen. Für Grundstücke mit höheren Grundwasserständen wurden technologische Lösungen gefunden bzw. wurde vertretbarer Terminverschiebung zugestimmt.

Frage 5

Der Gesetzgeber forderte bis zum 31. Dezember 2009 die Umsetzung aller Maßnahmen, um auf den dauerhaft, nicht abwassertechnisch erschlossenen Grundstücken eine nach seinen Vorgaben ordnungsgemäße Abwasserentsorgung zu gewährleisten. Die zzt. geltende Rechtsprechung enthält keine neue Frist. Entsprechend RdErl. des MLU vom 01.09.2011 hat die Untere Wasserbehörde nunmehr die Anforderungen der Anpassung der Grundstücksentsorgungsanlagen unter Festlegung angemessener, dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechenden Fristen, durchzusetzen.

Uwe Stäglin
Beigeordneter